

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 159

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

30. Juni 2005

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2005/C 159/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 159/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3728 — Autogrill/Alta-dis/Aldeasa) ⁽¹⁾	2
2005/C 159/03	Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in Rumänien in die Gemeinschaft: Änderung des Namens eines Unternehmens, für das ein individueller Antidumpingzoll gilt	3
2005/C 159/04	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in Rumänien	4
2005/C 159/05	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Schutzkappe mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien	7
2005/C 159/06	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in Malaysia und Thailand	15
2005/C 159/07	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China, Malaysia und Thailand	19
2005/C 159/08	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	24
2005/C 159/09	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	26

DE

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Gerichtshof

2005/C 159/10	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde vom 12. April 2005 gegen das Königreich Norwegen (Rechtssache E-3/05)	28
2005/C 159/11	Ersuchen des Fürstlichen Landgerichts mit Beschluss vom 13. Dezember 2004 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache <i>Paolo Piazza</i> gegen <i>Paul Schurte AG</i> (Rechtssache E-10/04)	29

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2005/C 159/12	Media Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit (2001-2006) — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen INFSO-MEDIA/05/2005 — Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke — Unterstützungsmaßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit und Marktzugang	30
2005/C 159/13	Media Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit (2001-2006) — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen INFSO-MEDIA/06/2005 — Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke — Unterstützungsmaßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit und Marktzugang — Audiovisuelle Festspiele	32
2005/C 159/14	F-Ajaccio: Linienflugdienste — Ausschreibung Frankreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Korsika und Paris-Orly, Marseille und Nizza	33



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. Juni 2005

(2005/C 159/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2054	SIT	Slowenischer Tolar	239,46
JPY	Japanischer Yen	133,03	SKK	Slowakische Krone	38,407
DKK	Dänische Krone	7,4491	TRY	Türkische Lira	1,6264
GBP	Pfund Sterling	0,6669	AUD	Australischer Dollar	1,5828
SEK	Schwedische Krone	9,4333	CAD	Kanadischer Dollar	1,4864
CHF	Schweizer Franken	1,5471	HKD	Hongkong-Dollar	9,3698
ISK	Isländische Krone	78,99	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7219
NOK	Norwegische Krone	7,897	SGD	Singapur-Dollar	2,0314
BGN	Bulgarischer Lew	1,9556	KRW	Südkoreanischer Won	1 243,25
CYP	Zypern-Pfund	0,5735	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,1063
CZK	Tschechische Krone	30,03	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,9765
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3101
HUF	Ungarischer Forint	247,66	IDR	Indonesische Rupiah	11 713,47
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5815
LVL	Lettischer Lat	0,6963	PHP	Philippinischer Peso	67,472
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,566
PLN	Polnischer Zloty	4,0521	THB	Thailändischer Baht	49,803
ROL	Rumänischer Leu	36 041			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3728 — Autogrill/Altadis/Aldeasa)

(2005/C 159/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 23. März 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3728. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in Rumänien in die Gemeinschaft: Änderung des Namens eines Unternehmens, für das ein individueller Antidumpingzoll gilt

(2005/C 159/03)

Für Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht legiertem Stahl mit Ursprung in unter anderem Rumänien in die Gemeinschaft gilt ein endgültiger Antidumpingzoll. Dieser wurde mit der Entscheidung (EG) Nr. 1758/2000/EGKS der Kommission ⁽¹⁾ (nachstehend „Entscheidung“ genannt), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 979/2002/EGKS der Kommission ⁽²⁾, eingeführt.

Da der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 23. Juli 2002 außer Kraft trat, beschloss der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 963/2002 ⁽³⁾, dass gemäß der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission ⁽⁴⁾ eingeleitete und noch anhängige Verfahren fortgeführt werden und mit Wirkung vom 24. Juli 2002 den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ⁽⁵⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) unterliegen. Desgleichen gilt für alle aus solchen anhängigen Antidumpinguntersuchungen resultierenden Antidumpingmaßnahmen ab dem 24. Juli 2002 ebenfalls die Grundverordnung.

Sidex S.A., ein in Rumänien ansässiges Unternehmen, für dessen Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht legiertem Stahl in die Gemeinschaft gemäß der vorgenannten Entscheidung ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll von 5,7 % galt, änderte 2002 seinen Namen in Ispat Sidex S.A. In einer im Amtsblatt der Europäischen Union im Jahr 2002 veröffentlichten Bekanntmachung ⁽⁶⁾ zog die Kommission den Schluss, dass die Umfirmierung die Feststellungen in der Entscheidung in keiner Weise berühre und die Bezugnahme auf Sidex S.A. in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung künftig als Bezugnahme auf Ispat Sidex S.A. zu verstehen sei. Unterdessen hat Ispat Sidex S.A. der Kommission mitgeteilt, dass sich der Name erneut geändert hat und jetzt Mittal Steel Galati S.A. lautet. Der neue Name gilt seit dem 7. Februar 2005, d. h. seit dem Tag der offiziellen Eintragung des neuen Namens in das rumänische Handelsregister. Dem Unternehmen zufolge berührt die Umfirmierung nicht das Recht des Unternehmens auf die Inanspruchnahme des unternehmensspezifischen Zollsatzes, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen Ispat Sidex S.A. galt.

Die Kommission prüfte die übermittelten Angaben und kam zu dem Schluss, dass die Umfirmierung keine Auswirkungen auf die Feststellungen in der Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 979/2002/EGKS, hat. Daher ist die Bezugnahme auf Sidex S.A. in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS künftig als Bezugnahme auf Mittal Steel Galati S.A. zu verstehen.

Der Taric-Zusatzcode A069, der dem Unternehmen Ispat Sidex S.A. unter seinem alten Namen zugewiesen wurde, gilt auch für Mittal Steel Galati S.A.

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 10.8.2000, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 8.6.2002, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 3. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/2002 (AbL. L 192 vom 20.7.2002, S. 9).

⁽⁴⁾ ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (AbL. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

⁽⁶⁾ ABl. C 227 vom 24.9.2002, S. 8.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in Rumänien

(2005/C 159/04)

Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates⁽²⁾, dem zufolge die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in Rumänien (nachstehend „betroffenes Land“ genannt) gedummt sind und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 17. Mai 2005 vom Europäischen Chemieverband European Chemical Industry Council (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die 100 % der gesamten Siliciumcarbidproduktion in der Gemeinschaft entfallen.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Siliciumcarbid mit Ursprung in Rumänien (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), das gemeinhin dem KN-Code 2849 20 00 zugewiesen wird. Der KN-Code wird nur zur Information angegeben.

3. Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung im Falle Rumäniens stützt sich auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwertes mit den Preisen der betroffenen Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Dieser Vergleich ergibt laut Antragsteller eine erhebliche Dumpingspanne.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller hat Beweise dafür übermittelt, dass die Einfuhren der fraglichen Ware aus Rumänien sowohl absolut als auch gemessen am Marktanteil zugenommen haben.

Angeblich haben sich die Einfuhrmengen und -preise der betroffenen Ware unter anderem negativ auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung, die finanzielle Lage und die Beschäftigungssituation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12.

5. Verfahren

Die Kommission ist nach Anhörung des beratenden Ausschusses zu dem Schluss gekommen, dass der Antrag im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet hiermit eine Untersuchung gemäß Artikel 5 der Grundverordnung ein.

5.1. Verfahren zur Ermittlung von Dumping und Schädigung

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die betroffene Ware mit Ursprung in Rumänien gedummt ist und ob durch dieses Dumping eine Schädigung verursacht worden ist.

a) Stichprobenverfahren

Angesichts der Vielzahl der von diesem Verfahren betroffenen Parteien wird die Kommission möglicherweise beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit Stichproben zu arbeiten.

i) Stichprobenverfahren für Einführer

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Einführer bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson;
- Gesamtumsatz des Unternehmens (in Euro), der im Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. März 2005 erzielt wurde;
- Gesamtzahl der Beschäftigten;
- genaue Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die betroffene Ware;
- Menge (in Tonnen) und Wert (in Euro) der Einfuhren und Weiterverkäufe der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Rumänien auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. März 2005;
- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen⁽³⁾, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;

⁽³⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (AbL. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dafür einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Verbänden von Einführern aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Einführer für die Stichprobe als notwendig erachtet.

ii) Endgültige Auswahl der Stichprobe

Alle sachdienlichen Angaben zur Bildung der Stichprobe sind von den interessierten Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer ii gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichprobe zu treffen, nachdem sie die betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären haben, in die Stichprobe einbezogen zu werden.

Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit kann die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen. Feststellungen, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen wurden, können, wie unter Nummer 8 erläutert, für die betroffenen Parteien weniger günstig ausfallen.

b) Fragebogen

Die Kommission sendet dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und allen Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den Ausführern/Herstellern in Rumänien und allen Verbänden von Ausführern/Herstellern, den in die Stichprobe einbezogenen Einführern und allen Einführerverbänden, soweit im Antrag genannt, sowie den Behörden des betreffenden Ausfuhrlandes Fragebogen zu, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, sich umgehend, spätestens jedoch innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i gesetzten Frist, per Fax bei der Kommission zu erkundigen, ob sie im Antrag genannt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten sie umgehend einen Fragebogen anfordern, da die unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzte Frist für alle interessierten Parteien gilt.

c) Einholung von Auskünften und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und auch andere Informationen als die Antworten auf den

Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann interessierte Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Anhörungen sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist zu beantragen.

5.2. Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

Sollten sich die Behauptungen zum Dumping und der dadurch verursachten Schädigung als begründet erweisen, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten allgemeinen Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Die Parteien, die entsprechend dem vorgenannten Satz vorgehen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist eine Anhörung beantragen, wobei sie die besonderen Gründe für diese Anhörung darlegen müssen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

i) Anforderung eines Fragebogens

Alle interessierten Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, einen Fragebogen anfordern.

ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der beantworteten Fragebogen und sonstiger Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und den beantworteten Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen den beantworteten Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist übermitteln.

iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) Besondere Frist für das Stichprobenverfahren

- i) Alle unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer i genannten Angaben müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklärt haben, in die Stichprobe einbezogen zu werden, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Auswahl der Stichprobe zu konsultieren.
- ii) Alle anderen für die Auswahl der Stichprobe relevanten Angaben, die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer iii genannt sind, müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.
- iii) Die beantworteten Fragebogen der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien müssen innerhalb von 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, beantwortete Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon- sowie der Fax- und/oder Telexnummer der interessierten Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die beantworteten Fragebogen

und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 5/16
1049 Brüssel
Belgien
Fax (32-2) 295 65 05

8. Nichtmitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermitteln sie diese nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung sind etwaige vorläufige Maßnahmen innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einzuführen.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Schutzkappe mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien

(2005/C 159/05)

Der Kommission liegt ein Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates⁽²⁾, vor, dem zufolge die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Schutzkappe mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien (nachstehend „betroffene Länder“ genannt) gedumpte sind und dadurch dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachen.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 17. Mai 2005 von der European Confederation of the Footwear Industry (CEC, nachstehend der „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil, in diesem Falle mehr als 30 %, der gesamten Gemeinschaftsproduktion von bestimmten Schuhen mit Schutzkappe entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um bestimmte Schuhe mit Oberteil aus Leder oder Kunststoff (ausgenommen wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist) oder mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder mit Schutzkappe mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien (nachstehend „betroffene Ware“ genannt). Die betroffene Ware wird normalerweise folgenden KN-Codes zugewiesen: 6402 30 00, 6403 40 00, ex 6402 19 00, ex 6402 91 00, ex 6402 99 10, ex 6402 99 31, ex 6402 99 39, ex 6402 99 50, ex 6402 99 91, ex 6402 99 93, ex 6402 99 96, ex 6402 99 98, ex 6403 19 00, ex 6403 30 00, ex 6403 51 11, ex 6403 51 15, ex 6403 51 19, ex 6403 51 91, ex 6403 51 95, ex 6403 51 99, ex 6403 59 11, ex 6403 59 31, ex 6403 59 35, ex 6403 59 39, ex 6403 59 50, ex 6403 59 91, ex 6403 59 95, ex 6403 59 99, ex 6403 91 11, ex 6403 91 13, ex 6403 91 16, ex 6403 91 18, ex 6403 91 91, ex 6403 91 93, ex 6403 91 96, ex 6403 91 98, ex 6403 99 11, ex 6403 99 31, ex 6403 99 33, ex 6403 99 36, ex 6403 99 38, ex 6403 99 50, ex 6403 99 91, ex 6403 99 93, ex 6403 99 96, ex 6403 99 98, ex 6405 10 00, ex 6405 90 10 und ex 6405 90 90. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung im Falle Indiens stützt sich auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts mit den Preisen der betroffenen Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ermittelte der Antragsteller den Normalwert für die Volksrepublik China anhand des Preises in dem unter Nummer 5.1. Buchstabe d genannten Drittland mit Marktwirtschaft. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des vorgenannten Normalwerts mit den Preisen der betroffenen Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für beide betroffene Länder erhebliche Dumpingspannen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China und aus Indien in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Angeblich wirkten sich die betroffenen Einfuhren aufgrund ihrer Mengen und ihrer Preise unter anderem negativ auf den Marktanteil und die Preise der Gemeinschaftshersteller aus und hätten dadurch insbesondere die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in dessen Namen gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

5.1. Verfahren zur Ermittlung von Dumping und Schädigung

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die betroffene Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien gedumpte ist und ob durch dieses Dumping eine Schädigung verursacht wird.

a) Stichprobenverfahren

Da dieses Verfahren offensichtlich eine Vielzahl von Parteien betrifft, kann die Kommission beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit Stichproben zu arbeiten.

i) Auswahl von Stichproben unter den Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China und in Indien

Damit die Kommission über die Notwendigkeit einer Stichprobenauswahl entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden kann, werden alle Ausführer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, binnen der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer und Kontaktperson;
- Umsatz (in Landeswährung), der in der Zeit vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Paaren) in diesem Zeitraum;
- Umsatz (in Landeswährung), der in der Zeit vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005 mit dem Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Paaren) in diesem Zeitraum;
- Erklärung, ob das Unternehmen die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne⁽¹⁾ beantragen will (kommt nur für Hersteller in Betracht);

⁽¹⁾ Beantragt werden können individuelle Spannen gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung von Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung über die individuelle Behandlung von Unternehmen in Nichtmarktwirtschafts-/Transformationsländern und gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung von Unternehmen, die die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus beantragen. Anträge auf individuelle Behandlung sind nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung und Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung zu stellen.

- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Produktion der betroffenen Ware;
- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen ⁽¹⁾, die an Herstellung und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden der Ausfuhrländer und allen ihr bekannten Verbänden von Ausfuhrern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichproben unter den Ausfuhrern/Herstellern als notwendig erachtet.

ii) Stichprobenverfahren für Einführer

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Einführer bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer und Kontaktperson;
- Gesamtumsatz des Unternehmens (in Euro), der im Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005 erzielt wurde;
- Gesamtzahl der Beschäftigten;
- genaue Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die betroffene Ware;
- Menge (in Paaren) und Wert (in Euro) der Einfuhren und Weiterverkäufe der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005;
- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen ⁽¹⁾, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Verbänden von Einführern aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Einführern als notwendig erachtet.

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S.1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

iii) Stichprobenverfahren: Gemeinschaftshersteller

Angesichts der Vielzahl der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützen, beabsichtigt die Kommission, bei der Prüfung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit einer Stichprobe zu arbeiten.

Damit die Kommission eine Stichprobe bilden kann, werden alle Gemeinschaftshersteller aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer und Kontaktperson;
- Gesamtumsatz des Unternehmens (in Euro), der im Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005 erzielt wurde;
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Produktion der betroffenen Ware;
- Wert (in Euro) der Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005;
- Menge (in Paaren) der Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005;
- Produktionsmenge (in Paaren) der betroffenen Ware im Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005;
- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

iv) Endgültige Auswahl der Stichproben

Für interessierte Parteien, die sachdienliche Angaben zur Auswahl der Stichproben zu übermitteln gedenken, gilt die unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer ii gesetzte Frist.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichproben zu treffen, nachdem sie die Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklärt haben, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit kann die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen. Feststellungen, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen wurden, können, wie unter Nummer 8 erläutert, für die betroffenen Parteien weniger günstig ausfallen.

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S.1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

b) *Fragebogen*

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China und Indien, den Verbänden von Ausführern/Herstellern, den in die Stichprobe einbezogenen Einführern und den Verbänden von Einführern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden des betroffenen Ausfuhrlands Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Ausführer/Hersteller in der Volksrepublik China und Indien, die die Berechnung einer individuellen Spanne gemäß Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii dieser Bekanntmachung gesetzten Frist einen vollständig ausgefüllten Fragebogen übermitteln, der innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i gesetzten Frist anzufordern ist. Diese Parteien sollten jedoch wissen, dass die Kommission im Falle der Auswahl von Stichproben unter den Ausführern/Herstellern die Berechnung einer individuellen Spanne ablehnen kann, wenn die Anzahl der Ausführer/Hersteller so groß ist, dass individuelle Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würden.

c) *Einholung von Auskünften und Anhörungen*

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Ferner kann die Kommission interessierte Parteien hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist zu stellen.

d) *Wahl des Marktwirtschaftslandes*

Es wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung Brasilien als geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China heranzuziehen. Interessierte Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c gesetzten besonderen Frist zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

e) *Marktwirtschaftsstatus*

Für diejenigen Hersteller in der Volksrepublik China, die unter Vorlage ausreichender Beweise geltend machen, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. dass sie die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe d gesetzten besonderen Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission sendet allen im Antrag genannten Herstellern in der Volksrepublik China, allen im Antrag genannten Verbänden von Ausführern/Herstellern sowie den Behörden der Volksrepublik China die entsprechenden Antragsformulare zu.

5.2. Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

In dem Fall, in dem sich die Behauptungen zum Dumping und der dadurch verursachten Schädigung als zutreffend erweisen sollten, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission Informationen übermitteln. Die Parteien, die die Bedingungen des vorstehenden Satzes erfüllen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist einen entsprechenden Antrag stellen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

(i) Anforderung eines Fragebogens und anderer Antragsformulare durch die Parteien

Alle interessierten Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen Fragebogen bzw. Antragsformulare anfordern.

(ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist übermitteln.

(iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können alle interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) Besondere Frist für die Stichprobenauswahl

(i) Alle unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii genannten Angaben müssen innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichprobe einbezogen zu werden, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Auswahl der Stichprobe zu konsultieren.

(ii) Alle anderen für die Auswahl der Stichproben relevanten Angaben, die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer iv genannt sind, müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

(iii) Die Antworten der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen innerhalb von 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

c) *Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslandes*

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die beabsichtigte Wahl Brasiliens als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China angemessen ist (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe d dieser Bekanntmachung). Solche Stellungnahmen müssen innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

d) *Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus und/oder auf Gewährung einer individuellen Behandlung*

Die ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe e) dieser Bekanntmachung) und/oder auf Gewährung einer individuellen Behandlung gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf den Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05

8. Nichtmitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermitteln sie diese nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung sind etwaige vorläufige Maßnahmen innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einzuführen.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in Malaysia und Thailand

(2005/C 159/06)

Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), dem zufolge die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in Malaysia und Thailand (nachstehend „betroffene Länder“ genannt) subventioniert werden und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 18. Mai 2005 von 30 europäischen Herstellern bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein größerer Teil, in diesem Fall mehr als 25 %, der gesamten Produktion jener Säcke und Beutel aus Kunststoffen in der Gemeinschaft entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich subventionierten Ware handelt es sich um bestimmte Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit einem Polyethylengehalt von mindestens 20 % und einer Dicke von nicht mehr als 100 Mikrometer mit Ursprung in Malaysia und Thailand (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die normalerweise den KN-Codes ex 3923 21 00, ex 3923 29 10 und ex 3923 29 90 zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Subventionsbehauptung

Es wird behauptet, dass die malaysische Regierung den Herstellern der betroffenen Ware in Malaysia Subventionen gewährt hat. Dies sind die Zuerkennung des Pionierstatus, die Befreiung von den Einfuhrabgaben und von der Verkaufsteuer, ein Exportkreditrefinanzierungsprogramm, die Absetzung von Aufwendungen für gewerblich genutzte Gebäude, der doppelte Abzug von Geschäftsaufwendungen zur Ausfuhrförderung und eine Investitionssteuervergünstigung.

Den Behauptungen zufolge handelt es sich bei den vorgenannten Regelungen um Subventionen, da sie einen finanziellen Beitrag der malaysischen Regierung beinhalten und den Empfängern, d. h. Ausführern/Herstellern bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen, daraus ein Vorteil erwächst. Angeblich sind sie entweder von der Ausfuhrleistung abhängig oder werden nur bestimmten Unternehmen gewährt und sind somit spezifisch und anfechtbar.

Es wird behauptet, dass die thailändische Regierung den Herstellern der betroffenen Ware in Thailand Subventionen gewährt hat. Dies sind Befreiungen von den oder Ermäßigungen der Einfuhrabgaben auf Maschinen, eine Befreiung von der Körperschaftsteuer, eine Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Rohstoffe und wichtige Vormaterialien, die Bereitstellung von Strom zu niedrigeren als normalen Preisen und der doppelte Abzug von Transport- und Versorgungskosten von der Körperschaftsteuer.

Den Behauptungen zufolge handelt es sich bei den vorgenannten Regelungen um Subventionen, da sie einen finanziellen Beitrag der thailändischen Regierung beinhalten und den Empfängern, d. h. Ausführern/Herstellern bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen, daraus ein Vorteil erwächst. Angeblich sind sie entweder von der Ausfuhrleistung abhängig oder werden nur bestimmten Unternehmen gewährt und sind somit spezifisch und anfechtbar.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller hat Beweise dafür vorgelegt, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus Malaysia und Thailand sowohl in absoluten Zahlen als auch gemessen am Marktanteil gestiegen sind.

Die Mengen und Preise der eingeführten betroffenen Ware hätten sich unter anderem negativ auf den Marktanteil, die Verkaufsmengen und das Niveau der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung und die finanzielle Lage dieses Wirtschaftszweigs erheblich beeinträchtigt.

5. Verfahren

Die Kommission ist nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss gekommen, dass der Antrag im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet hiermit eine Untersuchung gemäß Artikel 10 der Grundverordnung ein.

5.1 Verfahren zur Ermittlung von Subventionierung und Schädigung

Im Rahmen der Untersuchung wird geprüft, ob die unter Nummer 2 beschriebene Ware mit Ursprung in Malaysia und Thailand subventioniert wird und ob durch diese Subventionierung eine Schädigung verursacht worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (Abl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

a) Stichprobenverfahren

Da dieses Verfahren offensichtlich eine Vielzahl von Parteien betrifft, wird die Kommission möglicherweise beschließen, gemäß Artikel 27 der Grundverordnung mit Stichproben zu arbeiten.

i) Stichprobenverfahren: Ausführer/Hersteller in Malaysia und Thailand

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Ausführer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer und Kontaktperson;
- Umsatz (in Landeswährung), der 2004 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in metrischen Tonnen);
- Umsatz (in Landeswährung), der 2004 mit dem Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in metrischen Tonnen);
- Erklärung, ob das Unternehmen zu beantragen beabsichtigt, dass die Höhe der Subvention für das Unternehmen individuell ermittelt wird (nur für Hersteller möglich);
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Produktion und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Bildung der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und daraufhin einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden der Ausfuhrländer und allen ihr bekannten Verbänden von Ausführern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um diejenigen Informationen einzuholen, die sie zur Auswahl der Ausführer/Hersteller für die Stichprobe als notwendig erachtet.

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

ii) Stichprobenverfahren: Einführer

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Einführer bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer und Kontaktperson;
- Gesamtumsatz des Unternehmens im Jahr 2004 (in Euro);
- Gesamtzahl der Beschäftigten;
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens in Bezug auf die betroffene Ware,
- Menge (in metrischen Tonnen) und Wert (in Euro) der Einfuhren und Weiterverkäufe der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Malaysia und Thailand auf dem Gemeinschaftsmarkt im Jahr 2004;
- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Bildung der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und daraufhin einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission Kontakt mit allen ihr bekannten Verbänden von Einführern aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie zur Auswahl der Einführer für die Stichprobe als notwendig erachtet.

iii) Stichprobenverfahren: Gemeinschaftshersteller

Angesichts der Vielzahl der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützen, beabsichtigt die Kommission, bei der Ermittlung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit einer Stichprobe zu arbeiten.

Damit die Kommission eine Stichprobe bilden kann, werden alle Gemeinschaftshersteller aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer und Kontaktperson;

- Gesamtumsatz des Unternehmens im Jahr 2004 (in Euro);
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- Wert (in Euro) der Verkäufe der betroffenen Ware in der Gemeinschaft im Jahr 2004;
- Menge (in metrischen Tonnen) der Verkäufe der betroffenen Ware in der Gemeinschaft im Jahr 2004;
- Produktionsmenge (in metrischen Tonnen) der betroffenen Ware im Jahr 2004;
- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Bildung der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und daraufhin einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

iv) Endgültige Auswahl der Stichproben

Alle sachdienlichen Angaben zur Bildung der Stichproben sind von den interessierten Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer ii gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Bildung der Stichproben vorzunehmen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit kann die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 28 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen. Feststellungen, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen wurden, können, wie unter Nummer 8 erläutert, für die betroffenen Parteien weniger günstig ausfallen.

b) Fragebogen

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführern/Herstellern in Malaysia und Thailand, allen Verbänden von Ausführern/Herstellern, den Einführern und allen Verbänden von Einführern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden der betroffenen Ausfuhrländer Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Die Ausführer/Hersteller in Malaysia und Thailand, die beantragen, dass die Höhe der Subvention für ihre Unternehmen

nach Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 3 der Grundverordnung individuell ermittelt wird, müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Sie müssen daher innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, dass die Kommission im Falle der Bildung einer Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern eine individuelle Berechnung der Subventionshöhe ablehnen kann, wenn die Anzahl der Ausführer/Hersteller so groß ist, dass individuelle Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würden.

c) Einholung von Auskünften und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen und auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann interessierte Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Anhörungen sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist zu beantragen.

5.2 Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

Falls sich die Behauptungen zur Subventionierung und der dadurch verursachten Schädigung als zutreffend erweisen, ist gemäß Artikel 31 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antisubventionsmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten allgemeinen Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Die Parteien, die entsprechend dem vorgenannten Satz vorgehen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist eine Anhörung beantragen, wobei sie die besonderen Gründe für diese Anhörung darlegen müssen. Gemäß Artikel 31 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

i) Anforderung eines Fragebogens

Alle interessierten Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen Fragebogen anfordern.

- ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Fragebogenantworten und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist übermitteln.

- iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) **Besondere Frist für die Stichprobenverfahren**

- i) Die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii genannten Angaben müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Bildung der Stichproben zu konsultieren.
- ii) Alle anderen für die Bildung der Stichproben relevanten Angaben, die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer iv genannt sind, müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.
- iii) Die Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen innerhalb von 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

7. **Schriftliche Stellungnahmen, Fragebogenantworten und Schriftwechsel**

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telefaxnummer der interessierten Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion B
 Büro: J-79 5/16
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 295 65 05.

8. **Nichtmitarbeit**

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermitteln sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 28 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 28 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. **Zeitplan für die Untersuchung**

Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 13 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung sind etwaige vorläufige Maßnahmen innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einzuführen.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 29 der Grundverordnung und Artikel 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen vertraulich behandelt.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China, Malaysia und Thailand

(2005/C 159/07)

Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), dem zufolge die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China, Malaysia und Thailand (nachstehend „betroffene Länder“ genannt) gedumpt werden und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 17. Mai 2005 von 30 europäischen Herstellern bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein größerer Teil, in diesem Fall mehr als 25 %, der gesamten Produktion jener Säcke und Beutel aus Kunststoffen in der Gemeinschaft entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um bestimmte Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit einem Polyethylengehalt von mindestens 20 % und einer Dicke von nicht mehr als 100 Mikrometer mit Ursprung in der Volksrepublik China, Malaysia und Thailand (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die normalerweise den KN-Codes ex 3923 21 00, ex 3923 29 10 und ex 3923 29 90 zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung für Malaysia und Thailand stützt sich auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts mit den Preisen der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ermittelte der Antragsteller den Normalwert für die Volksrepublik China anhand eines rechnerisch ermittelten Normalwertes in dem unter Nummer 5.1 Buchstabe d) genannten Marktwirtschaftsland. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des vorgenannten Normalwertes mit den Preisen der betroffenen Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für alle betroffenen Ausfuhrländer erhebliche Dumpingspannen.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China, Malaysia und Thailand sowohl in absoluten Zahlen als auch gemessen am Marktanteil gestiegen sind.

Die Mengen und Preise der eingeführten betroffenen Ware hätten sich unter anderem negativ auf den Marktanteil, die Verkaufsmengen und das Niveau der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung und die finanzielle Lage dieses Wirtschaftszweigs erheblich beeinträchtigt.

5. Verfahren

Die Kommission ist nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss gekommen, dass der Antrag im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet hiermit eine Untersuchung gemäß Artikel 5 der Grundverordnung ein.

5.1. Verfahren für die Dumping- und die Schadensermittlung

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die betroffene Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China, Malaysia und Thailand gedumpt wird und ob durch dieses Dumping eine Schädigung verursacht worden ist.

a) Stichprobenverfahren

Da dieses Verfahren offensichtlich eine Vielzahl von Parteien betrifft, wird die Kommission möglicherweise beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit Stichproben zu arbeiten.

i) Stichprobenverfahren: Ausführer/Hersteller in der Volksrepublik China, Malaysia und Thailand

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Ausführer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu übermitteln:

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

— Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer und Kontaktperson;

- Umsatz (in Landeswährung), der 2004 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in metrischen Tonnen);
- Umsatz (in Landeswährung), der 2004 mit dem Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in metrischen Tonnen);
- Erklärung, ob das Unternehmen beabsichtigt, die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne⁽¹⁾ zu beantragen (nur für Hersteller möglich);
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen⁽²⁾, die an Produktion und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und daraufhin einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden der Ausfuhrländer und allen ihr bekannten Verbänden von Ausfuhrern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um diejenigen Informationen einzuholen, die sie zur Auswahl der Ausfuhrer/Hersteller für die Stichprobe als notwendig erachtet.

ii) Stichprobenverfahren: Einführer

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Einführer bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu übermitteln:

- ⁽¹⁾ Beantragt werden können individuelle Spannen gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung von Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung über die individuelle Behandlung von Unternehmen in Nichtmarktwirtschafts-/ Transformationsländern und gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung von Unternehmen, die die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus beantragen. Anträge auf individuelle Behandlung sind nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung und Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung zu stellen.
- ⁽²⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer und Kontaktperson;
- Gesamtumsatz des Unternehmens im Jahr 2004 (in Euro);
- Gesamtzahl der Beschäftigten;
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens in Bezug auf die betroffene Ware,
- Menge (in metrischen Tonnen) und Wert (in Euro) der Einfuhren und Weiterverkäufe der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China, Malaysia und Thailand auf dem Gemeinschaftsmarkt im Jahr 2004;
- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und daraufhin einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission Kontakt mit allen ihr bekannten Verbänden von Einführern aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie zur Auswahl der Einführer für die Stichprobe als notwendig erachtet.

iii) Stichprobenverfahren: Gemeinschaftshersteller

Angesichts der Vielzahl der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützen, beabsichtigt die Kommission, bei der Ermittlung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit einer Stichprobe zu arbeiten.

Damit die Kommission eine Stichprobe bilden kann, werden alle Gemeinschaftshersteller aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer und Kontaktperson;
- Gesamtumsatz des Unternehmens im Jahr 2004 (in Euro);
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- Wert (in Euro) der Verkäufe der betroffenen Ware in der Gemeinschaft im Jahr 2004;
- Menge (in metrischen Tonnen) der Verkäufe der betroffenen Ware in der Gemeinschaft im Jahr 2004;

- Produktionsmenge (in metrischen Tonnen) der betroffenen Ware im Jahr 2004;
- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und daraufhin einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

iv) Endgültige Auswahl der Stichproben

Alle sachdienlichen Angaben zur Bildung der Stichproben sind von den interessierten Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer ii gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Bildung der Stichproben vorzunehmen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit kann die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen. Feststellungen, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen wurden, können, wie unter Nummer 8 erläutert, für die betroffenen Parteien weniger günstig ausfallen.

b) Fragebogen

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und allen Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China, Malaysia und Thailand, allen Verbänden von Ausführern/Herstellern, den in die Stichprobe einbezogenen Einführern und allen Verbänden von Einführern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden der betroffenen Ausfuhrländer Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Die Ausführer/Hersteller in der Volksrepublik China, Malaysia und Thailand, die die Berechnung einer individuellen Spanne gemäß Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist einen vollständig ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Sie müssen daher innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, dass die Kommission im Falle der Auswahl einer Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern die Ermittlung unternehmensspezifischer Spannen ablehnen kann, wenn die Anzahl der Ausführer/Hersteller so groß ist, dass individuelle Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würden.

c) Einholung von Auskünften und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen und auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann interessierte Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Anhörungen sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist zu beantragen.

d) Wahl des Marktwirtschaftslandes

Es wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung die Vereinigten Staaten von Amerika als geeignetes Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China heranzuziehen. Interessierte Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c) gesetzten besonderen Frist zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

e) Marktwirtschaftsstatus

Für diejenigen Ausführer/Hersteller in der Volksrepublik China, die unter Vorlage ausreichender Beweise geltend machen, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. dass sie die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der Ausführer/Hersteller müssen innerhalb der unter Ziffer 6 Buchstabe c) gesetzten Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission sendet allen im Antrag genannten Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China, allen im Antrag genannten Verbänden von Ausführern/Herstellern sowie den Behörden der Volksrepublik China die entsprechenden Antragsformulare zu.

5.2. Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

In dem Fall, in dem sich die Behauptungen zum Dumping und der dadurch verursachten Schädigung als zutreffend erweisen sollten, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten allgemeinen Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Die Parteien, die entsprechend dem vorgenannten Satz vorgehen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist eine Anhörung beantragen, wobei sie die besonderen Gründe für diese Anhörung darlegen müssen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

- i) Anforderung eines Fragebogens und anderer Antragsformulare

Alle interessierten Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen Fragebogen bzw. Antragsformulare anfordern.

- ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Fragebogenantworten und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist übermitteln.

- iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) Besondere Frist für die Stichprobenverfahren

- i) Die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii genannten Angaben müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Auswahl der Stichproben zu konsultieren.
- ii) Alle anderen für die Auswahl der Stichproben relevanten Angaben, die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer iv genannt sind, müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

- iii) Die Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen innerhalb von 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

c) Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslands

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die der Vereinigten Staaten von Amerika als Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China geeignet sind (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe d). Solche Stellungnahmen müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

d) Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus und/oder auf Gewährung einer individuellen Behandlung

Die ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe e und/oder auf Gewährung einer individuellen Behandlung gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung) müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Fragebogenantworten und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telefaxnummer der interessierten Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion B
 Büro: J -79 5/16
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 295 65 05

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

8. Nichtmitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermitteln sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich

die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung sind etwaige vorläufige Maßnahmen innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einzuführen.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2005/C 159/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 5.11.2004

Mitgliedstaat: Italien (Marken)

Beihilfe Nr.: N 6/2004

Titel: Sicherheitstechnische Modernisierung von Fischereischiffen

Zielsetzung: Beihilfe für den Fischereisektor

Rechtsgrundlage: Delibera di giunta regionale n.1331 del 7 ottobre 2003 avente ad oggetto: approvazione bando di accesso ai finanziamenti per ammodernamento per la messa in sicurezza di imbarcazioni da pesca

Haushaltsmittel: 1 155 287,02 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 40 % der in Frage kommenden Kosten

Laufzeit: 2004

Andere Angaben: Bericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum des Beschlusses: 1.12.2004

Mitgliedstaat: Spanien (Baskenland)

Beihilfe Nr.: N 162-B/2004

Titel: Programm zur Unterstützung der Forschung im Fischereisektor

Zielsetzung: Förderung von Forschungsmaßnahmen und technischer Innovation im Fischereisektor der betreffenden Region

Rechtsgrundlage: Decreto de apoyo a la investigación, desarrollo e innovación tecnológica en los sectores agrario, pesquero y alimentario de la Comunidad Autónoma del País Vasco (Programa IKERKETA)

Haushaltsmittel: 2 Mio. EUR/Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Beihilfe gemäß den in den geltenden Gemeinschaftsregelungen vorgesehenen Sätzen zahlbar

Laufzeit: Nicht festgelegt

Andere Angaben: Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 16.9.2004

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 198/2004

Titel: Änderung von NN 53/96 — Gewährung von Darlehen an kleine Firmen

Zielsetzung: Beihilfe für kleine, wirtschaftliche Fischereiuunternehmen, die mangels der erforderlichen Sicherheiten keine Finanzierungsmittel erhalten können

Rechtsgrundlage: Section 8 of the Industrial Development Act 1982

Haushaltsmittel: Diese Regelung betrifft einen Teil der Darlehensvergabe an kleine Firmen in allen Sektoren der britischen Wirtschaft. Für die Maßnahme insgesamt sind für 2004/2005 65 Mio. GBP vorgesehen

Beihilfeintensität oder -höhe: Der Höchstsatz beläuft sich, umgerechnet, auf 2,55 %

Laufzeit: Unbefristet

Andere Angaben: Bericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.10.2004

Mitgliedstaat: Belgien (Flämische Region)

Beihilfe Nr.: N 315/04

Titel: Eingebraachte Eigenmittel zugunsten der Gesellschaft O.C.A.S. NV

Zielsetzung: Beihilfe für Forschung und Entwicklung

Rechtsgrundlage: Aktionärsvereinbarung zwischen Groupe Arcelor und Staal Vlaanderen NV (eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Participatiemaatschappij voor Vlaanderen, die sich vollständig im Besitz der Flämischen Region befindet) im Zusammenhang mit der Gesellschaft O.C.A.S. NV

Beihilfeintensität oder -höhe: 30 Mio. EUR

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 19.1.2005

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 477/2004

Titel: UK Film Council, Distribution and Exhibition Initiatives, Digital Screen Network

Zielsetzung: Erweiterung der Filmauswahl für das britische Publikum durch Verbesserung der Verfügbarkeit „spezialisierter Filme“ in den Kinos

Rechtsgrundlage: National Lottery Act 1993

Haushaltsmittel: vertraulich

Beihilfeintensität oder -höhe: Ca. 40 bis 75 %

Laufzeit: 2005 bis 31. März 2009

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Entscheidung: 30.6.2004

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: NN5/04 (ex N439/03)

Titel: Steuererleichterungen für kommunale Abfallentsorgungsunternehmen

Zielsetzung: Umweltschutzbeihilfe

Rechtsgrundlage: Selskabsskatteloven §1, stk. 1, nr. 2f, sidste punktum; og § 3, stk. 7, andet punktum

Haushaltsmittel: Keine Angaben (bezogen auf einen Zeitraum von 8 bis 10 Jahren dürfte der Mittelbedarf gleich null sein)

Beihilfeintensität oder -höhe: Im Schnitt 50 DKK je kW während der gesamten Lebensdauer der KWK-Anlagen (30 Jahre)

Laufzeit: 10 Jahre ab Erlass der Entscheidung

Andere Angaben: Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.2.2005

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: NN 83/2004

Titel: UK Film Council, Distribution and Exhibition Initiatives, Print and Advertising Fund

Zielsetzung: Erhöhung des Angebots spezialisierter Filmdrucke inländischen Ursprungs

Rechtsgrundlage: National Lottery Act 1993

Haushaltsmittel: 10 Mio. GBP (ca. 14,6 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 10 bis 50 % der Kosten für den Vertrieb von Filmen in Kinos

Laufzeit: bis zu fünf Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden

(2005/C 159/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XE 04/03

Mitgliedstaat: Italien

Region: Kampanien

Bezeichnung der Beihilferegulung: Regionale Beschäftigungsbeihilferegulung

Rechtsgrundlage: Deliberazione della Giunta regionale della Campania n. 1448 dell'11.4.2003

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulung: Die Regulung wird im Rahmen des finanziellen Beitrags des operationellen Regionalprogramms für Kampanien (POR Campania) — Ziel 1 in Bezug auf die Maßnahmen 1.11, 2.3, 3.4, 3.9, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14, 4.4, 5.3 und 6.4 durchgeführt; der Betrag der Beschäftigungsbeihilfe wird in den Bekanntmachungen der Verwaltung der Region Kampanien festgelegt.

Die Mittel, die für die genannten Maßnahmen zur Finanzierung der betreffenden Regulung aufgewendet werden, belaufen sich auf insgesamt 110 Mio. EUR.

Weitere Beträge, die künftig zur Durchführung der Regulung erforderlich sind, werden von der Regionalverwaltung festgelegt und der Europäischen Kommission im Jahresbericht mitgeteilt.

Beihilfeshöchstintensität: Die Höchstintensitäten sind in den Artikeln 4, 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 festgelegt und werden als Prozentsatz der über einen Zeitraum von zwei Jahren anfallenden Lohnkosten für einen neu geschaffenen Arbeitsplatz ausgedrückt (s. nachstehende Tabelle)

Art der Beihilfe	Förderhöchsätze
<ul style="list-style-type: none"> — Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen unabhängig von Investitionen — Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Verbindung mit Investitionen 	<p>Fördersätze gemäß der Fördergebietskarte, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> — 35 % NSÄ für Großunternehmen; — 35 % NSÄ zuzüglich 15 % BSÄ für kleine und mittlere Unternehmen. <p>Der Aufschlag von 15 % brutto für KMU ist zulässig, sofern die Netto-beihilfeintensität 75 % nicht übersteigt, und gilt nur, wenn die Eigenbeteiligung des begünstigten Unternehmens mindestens 25 % beträgt und die geförderten Beschäftigungsverhältnisse im Fördergebiet verbleiben.</p> <p>Bei der Beschäftigung von benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmern im Sinne von Artikel 2 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EG) Nr. 2204/02 kann eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von 50 % bzw. 60 % brutto der Lohnkosten während eines Jahres gewährt werden, wenn ein Nettozuwachs an Arbeitsplätzen verzeichnet wird.</p>
<p>Beihilfen zur Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmern</p>	<p>Die Höchstintensität der Beihilfe bemisst sich nach den Lohnkosten für die Beschäftigung während eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Einstellung und darf 50 % brutto für benachteiligte bzw. 60 % für behinderte Arbeitnehmer nicht übersteigen.</p>

Art der Beihilfe	Förderhöchstsätze
Beihilfen zur Deckung der Mehrkosten bei Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer	<p>Alle zusätzlichen Kosten und Aufwendungen während des gesamten Zeitraums, die der behinderte Arbeitnehmer in dem begünstigten Unternehmen tätig war, für</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Schaffung behindertengerechter Räumlichkeiten; — die Abstellung oder Beschäftigung von Personal ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung des oder der behinderten Arbeitnehmer; — die Umrüstung oder die Anschaffung von behindertengerechtem Arbeitsmaterial.

Bewilligungszeitpunkt: April 2003

Laufzeit der Regelung: Bis Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Im Einklang mit Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002, der europäischen Beschäftigungsstrategie und der Strategie des operationellen Regionalprogramms für Kampanien — Ziel 1 dient diese Regelung der Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer sowie der Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer, ohne dass dadurch die Handelsbedingungen in einer Weise verändert werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Die in der Regelung vorgesehenen Beschäftigungsbeihilfen kommen allen Unternehmen zugute, die in der Region Kampanien tätig sind; ausgenommen sind Unternehmen in den Bereichen Verkehr (eine Ausnahme gilt für die Einstellung benachteiligter und/oder behinderter Arbeitnehmer), Bau und Reparatur von Schiffen sowie Kohlebergbau.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Campania
 Area Generale di Coordinamento Istruzione, Educazione, Formazione, Politiche Giovanili e del Forum Regionale
 Ormel — Centro Direzionale
 Isola A/6, c.a.p. I-80141 — Napoli
 Tel. (39-081) 796 63 03
 fax (39-081) 796 60 45
 c.neri@regione.campania.it

Sonstige Auskünfte: Die Beihilferegelung wird vom ESF im Rahmen des P.O.R. Campania 2000-2006 kofinanziert; Genehmigung durch Beschluss C(2000)2347 der Kommission vom 8.8.2000, der am 12. August 2000 bekannt gegeben und in der Sonderausgabe des Amtsblatts der Region Kampanien (B.U.R.C.) Nr. 7 vom September 2000 veröffentlicht wurde.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-GERICHTSHOF

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde vom 12. April 2005 gegen das Königreich Norwegen**(Rechtssache E-3/05)**

(2005/C 159/10)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Niels Fenger und Arne Torsten Andersen als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, 35, Rue Belliard, B-1040 Brüssel, hat am 12. April 2005 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen das Königreich Norwegen erhoben.

Die Klägerin beantragt, der Gerichtshof möge

1. feststellen, dass das Königreich Norwegen seiner Verpflichtung aus Artikel 73 des in Anhang VI Nummer 1 des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakts (*Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern*) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung insofern nicht nachgekommen ist, als es die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erhöhten Familienzulage in Finnmark vom Nachweis des Wohnsitzes in Finnmark oder in sieben Kommunen des Bezirks Troms abhängig gemacht hat; oder ansonsten

feststellen, dass das Königreich Norwegen seiner Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 2 des in Anhang V Nummer 2 des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakts (*Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft*) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung insofern nicht nachgekommen ist, als es das vorerwähnte Wohnsitzerfordernis angewandt hat; und

2. dem Königreich Norwegen die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Gegenstand der Rechtssache ist ein regionaler Zuschlag zu den in Norwegen gewährten Familienzulagen, den Personen, die in der betreffenden Region wohnen, für die Kindererziehung erhalten.
- Nach norwegischem Recht muss der Empfänger dieses Regionalzuschlags mit seinem Kind in der betreffenden Region wohnen. Auf den Beschäftigungsort des Empfängers kommt es dabei nicht an.
- Artikel 29 EWR-Abkommen sieht eine Koordinierung der Sozialversicherungssysteme vor, um die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Selbständigen innerhalb des EWR zu gewährleisten.
- Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 hat ein Arbeitnehmer oder Selbständiger, der den Rechtsvorschriften eines EWR-Staats unterliegt, aber in einem anderen EWR-Staat wohnt, Anspruch auf die Familienleistungen des ersteren EWR-Staats, als ob er dort wohnhaft wäre.
- Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 genießen Wanderarbeitnehmer die gleichen sozialen Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer.

**Ersuchen des Fürstlichen Landgerichts mit Beschluss vom 13. Dezember 2004 um ein Gutachten
des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache *Paolo Piazza* gegen *Paul Schurte AG***

(Rechtssache E-10/04)

(2005/C 159/11)

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2004, der in der Gerichtskanzlei am 31. Dezember 2004 eingegangen ist, ersuchte das Fürstliche Landgericht Vaduz, Liechtenstein, den EFTA-Gerichtshof um Abgabe eines Gutachtens in der Rechtssache *Paolo Piazza* gegen *Paul Schurte AG* zu folgender Frage:

Ist eine Bestimmung, wie die des § 56 Absatz 2 der liechtensteinischen Zivilprozessordnung, mit dem EWR-Recht, insbesondere mit dem freien Dienstleistungsverkehr nach Artikel 36 und dem freien Kapitalverkehr nach Artikel 40 des EWR-Abkommens, vereinbar? Falls eine derartige Bestimmung rechtfertigbar ist, so wird die Frage gestellt, ob sich auch verhältnismäßig ist.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

MEDIA PLUS — ENTWICKLUNG, VERTRIEB UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (2001-2006)**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen INFSO-MEDIA/05/2005****Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke****Unterstützungsmaßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit und Marktzugang**

(2005/C 159/12)

1. Ziele und Beschreibung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss 2000/821/EG des Rates zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit — 2001-2006), der vom Rat am 20. Dezember 2000 angenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 13 vom 17. Januar 2001 veröffentlicht wurde.

Dieser Beschluss umfasst unter anderem folgende Ziele:

- Erleichterung und Förderung des Umlaufs von europäischen audiovisuellen Werken und Kinofilmwerken sowie der Öffentlichkeitsarbeit dafür im Rahmen von Handelsveranstaltungen, Fachmärkten sowie audiovisuellen Festspielen europa- und weltweit, soweit diese Veranstaltungen eine wichtige Rolle bei der Öffentlichkeitsarbeit für europäische Werke und bei der Vernetzung der Fachkreise spielen können;
- Ermutigung der europäischen Akteure zur Vernetzung durch Unterstützung gemeinsamer Aktionen auf dem europäischen und internationalen Markt durch öffentliche oder private nationale Einrichtungen für Öffentlichkeitsarbeit.

2. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung richtet sich an europäische Einrichtungen und Akteure, deren Tätigkeiten zu den oben genannten Zielen beitragen.

Beteiligen können sich Unternehmen, die in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der am Programm MEDIA Plus teilnehmenden Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder in einem anderen Land, das die in Artikel 11 des Beschlusses 2000/821/EG des Rates festgelegten Bedingungen erfüllt (Bulgarien), oder in der Schweiz niedergelassen sind.

3. Budget und Laufzeit des Projekts

Für die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 05/2005 steht ein Budget von maximal 8,5 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Finanzhilfe der Kommission ist auf 50 %/60 % der förderfähigen Projektkosten begrenzt.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich nur auf Projekte, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2007 durchgeführt werden.

4. Antragsfrist

Schlussstermine für die Einreichung von Vorschlägen:

- der 8.9.2005 für Maßnahmen zwischen dem 1.1.2006 und dem 31.5.2006
- der 9.12.2005 für Maßnahmen zwischen dem 1.6.2006 und dem 31.12.2006
- der 10.5.2006 für Maßnahmen zwischen dem 1.1.2007 und dem 31.5.2007

5. Ausführliche Informationen

Die ausführliche Fassung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Antragsformulare finden Sie im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/promo_fr.html

Die Anträge müssen unter Einhaltung der in der ausführlichen Fassung genannten Bedingungen auf den vorgesehenen Formularen gestellt werden.

MEDIA PLUS — ENTWICKLUNG, VERTRIEB UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (2001-2006)**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen INFSO-MEDIA/06/2005****Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke****Unterstützungsmaßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit und Marktzugang****Audiovisuelle Festspiele**

(2005/C 159/13)

1. Ziele und Beschreibung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss 2000/821/EG des Rates zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit — 2001-2006), der vom Rat am 20. Dezember 2000 angenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 13 vom 17. Januar 2001 veröffentlicht wurde.

Dieser Beschluss umfasst unter anderem folgende Ziele:

- Erleichterung und Förderung des Umlaufs von europäischen audiovisuellen Werken und Kinofilmwerken sowie der Öffentlichkeitsarbeit dafür im Rahmen von Handelsveranstaltungen, Fachmärkten sowie audiovisuellen Festspielen europa- und weltweit, soweit diese Veranstaltungen eine wichtige Rolle bei der Öffentlichkeitsarbeit für europäische Werke und bei der Vernetzung der Fachkreise spielen können;
- Ermutigung der europäischen Akteure zur Vernetzung durch Unterstützung gemeinsamer Aktionen auf dem europäischen und internationalen Markt durch öffentliche oder private nationale Einrichtungen für Öffentlichkeitsarbeit.

2. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung richtet sich an europäische Einrichtungen, die in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der am Programm MEDIA Plus teilnehmenden Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder in einem anderen Land, das die in Artikel 11 des Beschlusses 2000/821/EG des Rates festgelegten Bedingungen erfüllt (Bulgarien), oder in der Schweiz niedergelassen sind und mehrheitlich von Staatsangehörigen aus diesen Ländern geleitet werden.

Diese europäischen Einrichtungen müssen audiovisuelle Festspiele organisieren, deren Aktivitäten zu den oben genannten Zielen beitragen und die im Rahmen des Gesamtprogramms mindestens 70 % europäische Werke aus mindestens zehn am Programm MEDIA teilnehmenden Ländern zeigen.

3. Budget und Laufzeit der Projekte

Für die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 06/2005 steht ein Budget von maximal 2,2 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Finanzhilfe der Kommission ist auf 50 % der förderfähigen Projektkosten begrenzt.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich nur auf Projekte, die zwischen dem 28. April 2006 und dem 31. Mai 2007 durchgeführt werden.

4. Antragsfrist

Schlusstermine für die Einreichung von Vorschlägen:

- der 1.9.2005 für Maßnahmen zwischen dem 28.4.2006 und dem 31.8.2006
- der 1.12.2005 für Maßnahmen zwischen dem 1.9.2006 und dem 31.5.2007

5. Ausführliche Informationen

Die ausführliche Fassung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Antragsformulare finden Sie im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/festiv_en.html

Die Anträge müssen unter Einhaltung der in der ausführlichen Fassung genannten Bedingungen auf den vorgesehenen Formularen gestellt werden.

F-Ajaccio: Linienflugdienste

Ausschreibung Frankreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Korsika und Paris-Orly, Marseille und Nizza

(2005/C 159/14)

1. **Einleitung:** Frankreich hat entsprechend dem Beschluss der Gebietskörperschaft Korsika vom 31.3.2005 die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für bestimmte Linienflugdienste mit Korsika als Ausgangspunkt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs mit Wirkung zum 30.10.2005 geändert. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 159 vom 30.6.2005 veröffentlicht.

Die Ausschreibungen werden für jede der folgenden Verbindungen einzeln durchgeführt:

- Ajaccio — Paris (Orly),
- Ajaccio — Marseille,
- Ajaccio — Nizza,
- Bastia — Paris (Orly),
- Bastia — Marseille,
- Bastia — Nizza,
- Calvi — Paris (Orly),
- Calvi — Marseille,
- Calvi — Nizza,
- Figari — Paris (Orly),
- Figari — Marseille,
- Figari — Nizza.

Sofern am 30.9.2005 kein Luftfahrtunternehmen den betreffenden Linienflugverkehr entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichszahlung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu jeder dieser Strecken einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 30.10.2005 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Bieter können Gebote für die Bedienung von mehreren der oben genannten Verbindungen vorlegen, insbesondere wenn dadurch der Umfang der geforderten Ausgleichszahlung verringert werden kann.

Sie müssen jedoch für jede Strecke den jeweiligen Ausgleichsbetrag im Einzelnen angeben, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Szenarien, die sich ergeben, wenn ihr Gebot nur zum Teil angenommen wird.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten auf den in Abschnitt 1 genannten Strecken ab dem 30.10.2005 entsprechend den für diese Strecken bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 159 vom 30.6.2005 veröffentlicht worden sind.

3. **Teilnahme an den Ausschreibungen:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde

4. **Verfahren:** Für jede dieser Ausschreibungen gelten die Bestimmungen der Buchstaben d, e, f, g, h und i von Absatz 1 des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen und den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen. Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Office des transports de la Corse, 19, route de Sartène, Quartier Saint-Joseph, BP 501, F-20189 Ajaccio Cedex 1.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 30.10.2005 bis zum Vorabend des Beginns der Winter-Flugplanperiode 2008/2009 gefordert wird (aufgeschlüsselt nach den folgenden drei Perioden von zwölf Monaten: vom ersten Tag der Winter-Flugplanperiode 2005/2006, d.h. dem 30.10.2005 bis zum Vorabend der Winter-Flugplanperiode 2006/2007, vom ersten Tag der Winter-Flugplanperiode 2006/2007 bis zum Vorabend der Winter-Flugplanperiode 2007/2008, vom ersten Tag der Winter-Flugplanperiode 2007/2008 bis zum Vorabend der Winter-Flugplanperiode 2008/2006).

Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jede Periode von zwölf Monaten nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes im Rahmen des im Gebot genannten Betrags festgesetzt, übersteigt jedoch auf jeder Strecke nicht einen Betrag je zahlendem Fluggast in Höhe von:

- 33 EUR für die Strecken zwischen Paris-Orly und den korsischen Flughäfen,
- 27 EUR für die Strecken zwischen Marseille und Ajaccio beziehungsweise Bastia,

- 50 EUR für die Strecken zwischen Nizza und Ajaccio, Bastia und Figari,
 - 55 EUR für die Strecken zwischen Marseille und Calvi beziehungsweise Figari,
 - 70 EUR für die Strecken zwischen Nizza und Calvi.
7. **Tarife:** Die Bieter geben in ihren Geboten die vorgesehenen Tarife an, die den im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 159 vom 30.6.2005 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen müssen.
8. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Vertragslaufzeit beginnt am 30.10.2005. Sie endet spätestens am Vorabend der Winter-Flugplanperiode 2008/2009. Die Durchführung des Vertrags wird jährlich während der beiden auf den Jahrestag der Aufnahme des Flugdienstes folgenden Monate in Zusammenarbeit mit dem Luftfahrtunternehmen überprüft.
- Der Vertrag darf nur unter Einhaltung der im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 159 vom 30.6.2005 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geändert werden. Jede Änderung ist in einem Zusatzvertrag festzuhalten.
- Der Vertrag kann vom Luftfahrtunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
9. **Nichteinhaltung des Vertrags:** Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags aus anderen Gründen als höherer Gewalt oder ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Luftfahrtunternehmens liegen und von diesem

auch nach bestem Bemühen nicht verhindert werden konnten, kann das Office des Transports de la Corse den Vertrag fristlos kündigen.

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags kann der Ersatz des Schadens geltend gemacht werden, der der Inselgemeinschaft entstanden ist. Die Festsetzung des Schadenersatzes obliegt den Gerichten.

Ungeachtet etwaiger Schadensersatzansprüche wird der Betrag der Ausgleichsleistung bei einer Unterbrechung oder unzureichenden Durchführung der Flugdienste entsprechend den fehlenden Kapazitäten anteilmäßig gekürzt.

10. **Einreichung der Angebote:** Die Gebote sind spätestens 5 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* vor 17.00 Uhr (Ortszeit) gegen Empfangsbestätigung bei folgender Adresse zu hinterlegen:

Office des transports de la Corse, 19, route de Sartène, Quartier Saint-Joseph, F-20000 Ajaccio,

11. **Gültigkeit der Ausschreibungen:** Jede dieser Ausschreibungen gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern (in Anbetracht einer angemessenen Frist von einem Monat) vor dem 30.9.2005 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecken ab dem 30.10.2005 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung und die Beschränkung des Zugangs zu der betreffenden Strecke auf ein einziges Luftfahrtunternehmen zu verlangen.